

Mediatheksordnung

1. Definition der Mediathek

Die Mediathek an der HTL1 - Klagenfurt ist als zentrale Schulbibliothek der Größenklasse III gemäß Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25.09.2002, GZ 11.450/33-II/6/2002, bewilligt. Sie wird von einer kommissionell geprüften Schulbibliothekarin verwaltet und umfasst Printmedien sowie audio-visuelle und digitale Medien. Die Benutzung ist mit gültigem Schülerausweis für SchülerInnen und gültiger Lesernummer für LehrerInnen und MitarbeiterInnen kostenlos.

Die vorliegende Mediatheksordnung gilt, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, für LehrerInnen, SchülerInnen und externe BenutzerInnen gleichermaßen. MediatheksbenutzerInnen unterwerfen sich mit der Inanspruchnahme der Mediathek stillschweigend dieser Mediatheksordnung. In begründeten Fällen kann ihnen die Medienthekarin das Benutzungsrecht auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entziehen.

2. Allgemeine Entlehnkonditionen

BenutzerInnen der Mediathek können während der regulären Öffnungszeiten bis zu fünf Medien gleichzeitig entleihen. Die jeweils für das aktuelle Schuljahr geltenden Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich sowie auf der Homepage bekannt gemacht. Bücher können für die Dauer von zwei Wochen entlehnt werden; Zeitschriften, Videos, Audio-CDs, CD-ROMs und DVDs für die Dauer von einer Woche. Eine Verlängerung der Frist um eine zusätzliche Woche ist vor deren Ablauf möglich, eine Reservierung hat jedoch Vorrang. Grundsätzlich können Entlehnfristen individuell angepasst werden. Nicht verliehen werden allgemeine und besondere Nachschlagewerke wie Handbücher, Lexika, Atlanten, Wörterbücher und Literaturgeschichten sowie Vinyl-Schallplatten und urheberrechtlich geschützte Computerprogramme in Vollversionen.

3. Entlehnkonditionen bei Unterrichtsmitteln eigener Wahl

LehrerInnen haben die Möglichkeit, Klassenlektüre für die Dauer von vier Wochen zu entleihen. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt. Um die Wartezeiten für andere Klassen zu verkürzen, werden alle LehrerInnen dringend ersucht, die Rückgabefrist einzuhalten. Sollten nach der Rückgabe einige Bücher der Klassenlektüre fehlen, so ist den eingesammelten Bänden eine Liste jener SchülerInnen beizulegen, die ihr Buch noch nicht retourniert haben. Diese werden dann persönlich zur Rückgabe des Buches aufgefordert, wobei anfallende Säumnisgebühren eingehoben werden. Bei Verlust wird der Neubeschaffungswert in Rechnung gestellt.

4. Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe von entlehnten Medien an Dritte ist nicht gestattet.

5. Säumnisgebühren

Bei Überschreitung der Entlehnfrist werden Säumnisgebühren fällig. Säumnisgebühren betragen 20 Cent je Medium pro überzogenem Kalendertag, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. In berechtigten Fällen kann die Medienthekarin eine Toleranzfrist gewähren.

6. Haftung

Bei Beschädigung oder Verlust der entlehnten Medien haften die BenutzerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen für deren Neubeschaffungswert sowie für den Ersatz des Zeitwertes. Als Beschädigungen an Büchern gelten auch Eintragungen und Unterstreichungen.

7. Vervielfältigungen

Vervielfältigungen aus Büchern der Mediathek sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, jedoch haften die BenutzerInnen für alle Folgen, die sich aus Übertretungen derselben ergeben. Zwecks Kopierens darf die Mediathek mit einem Buch gegen Hinterlegung des BenutzerInnenausweises kurzfristig verlassen werden. Das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Audio-CDs, CD-ROMs und DVDs ist illegal und strafbar.

8. Verwendung der Computer

Alle PCs, die in der Mediathek zur Verfügung stehen, sind Computerarbeitsplätze und ausschließlich für schulische bzw. wissenschaftliche Zwecke zu verwenden. Farbausdrucke zum Selbstbehalt von 15 Cent pro Blatt sind möglich. Ausdrücklich untersagt ist der Besuch von Seiten im Internet mit bedenklichem Inhalt. Wer sich nicht an diese Auflagen hält, hat den Computerarbeitsplatz unverzüglich zu verlassen.

9. Verhalten in der Mediathek

MediatheksbenutzerInnen haben sich in der Mediathek so zu verhalten, dass die Arbeit der anderen BenutzerInnen und die der Medienthekarin nicht gestört wird. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Mediathek ist nicht gestattet. Taschen, Schirme und Überbekleidung sind im Garderobenbereich beim Eingang abzulegen. BenutzerInnen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Mediatheksordnung verstoßen, können für begrenzte bzw. unbegrenzte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.